

**Anstellung von
Ärzten bei Ärzten**

Seite 04

**Können
Schadenersatz bzw.
Diversionzahlungen
steuermindernd als
Ausgabe geltend
gemacht werden?**

Seite 06

**Neuorganisation
der Finanz-
verwaltung**

Seite 07

Steuerreform 2020 – Welche Neuerungen gibt es?

Seite 03

EDITORIAL

Liebe Leserin, Lieber Leser!

ALLES BLEIBT BESSER!

Das Jahr 2020 unternimmt in dieser Hinsicht zumindest einen Versuch. Es hält einige steuerliche Neuerungen bereit, die wir Ihnen nicht vorenthalten wollen.

In unserer aktuellen Ausgabe des Tax DOCTOR haben wir die wichtigsten steuerlichen Änderungen, die ab dem Jahr 2020 gelten, zusammengefasst. Diese reichen von der Anhebung der Grenze für Kleinunternehmer, über die Möglichkeit einer neuen Pauschalierung bei den Betriebsausgaben, bis hin zur Erhöhung des Wertes für geringwertige Wirtschaftsgüter. Alle Änderungen betreffen somit sowohl die Umsatzsteuer als auch die Einkommensteuer.

Es lohnt sich daher im Einzelfall einen genaueren Blick auf die sich bietenden steuerlichen Änderungen zu werfen. Keine Sorge! Wir lassen Sie damit nicht alleine, sondern unterstützen Sie tatkräftig, die für Sie optimalen Gestaltungsmöglichkeiten zu finden.

Auch die österreichische Finanzverwaltung wird sich neu aufstellen. Ab 01.07.2020 wird es das „neue“ Finanzamt Österreich geben und die bisher geltende örtliche Zuständigkeit wird wegfallen. Ob dies im alltäglichen Kontakt mit dem Finanzamt zu einer Verbesserung führt, gilt es abzuwarten. Der Start dieses Projektes wurde jedenfalls schon mehrfach nach hinten verschoben.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie erholsame Feiertage und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Doris Hohenegger, Patricia Hueber



HHP



Wirtschaftsprüfung
Steuerberatung

Inhalt

- 03** Steuerreform 2020 –
Welche Neuerungen gibt es?
- 04** Anstellung von Ärzten bei Ärzten
- 05** Kann man die auswärtige
Berufsausbildung eines Kindes
steuerlich geltend machen?
- 05** Welche betrieblichen Versicherungen
sind Betriebsausgaben der
Arztordination?
- 06** Können Schadenersatz bzw.
Diversionszahlungen steuermindernd
als Ausgabe geltend gemacht
werden?
- 07** Neuorganisation der Finanzverwaltung
- 07** Entrichtung von Einkommensteuer-
vorauszahlung per Lastschriftmandat
seit 01.07.2019 möglich
- 07** Neue E-Cards mit Foto ab
01.01.2020

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in dieser Publikation zumeist auf die geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichberechtigung grundsätzlich für beide Geschlechter.

Steuerreform 2020 – Welche Neuerungen gibt es?

Die geplante Steuerreform 2020 bringt eine Reihe von Neuerungen. Im Folgenden haben wir die für Sie wichtigsten Änderungen zusammengefasst:

Einkommensteuer

Pauschalierung für Kleinunternehmer

Für Kleinunternehmer gibt es ab der Veranlagung 2020 eine neue Pauschalierungsmöglichkeit. Kleinunternehmer, die ihren Gewinn mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermitteln und Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb erzielen, können die Betriebsausgaben pauschal mit 45 % bzw. bei Dienstleistungsbetrieben mit 20 % des Nettoumsatzes ansetzen. Ausgenommen hiervon sind aber Gesellschafter-Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglieder und Stiftungsvorstände.

Daneben können noch Sozialversicherungsbeiträge abgezogen werden. Der Gewinngrundfreibetrag iHv. € 3.900,00 steht Kleinunternehmern ebenfalls zu.

Voraussetzung für die Anwendung der Basispauschalierung ist, dass die Summe der Umsätze aller pauschalierungsfähigen Betriebe (d.h. exklusive Vermietung) im Veranlagungsjahr max. € 35.000,00 beträgt. Eine einmalige Überschreitung der Umsatzgrenze bis höchstens € 40.000 wird toleriert.

Durch die Neuerung iZm. der Pauschalierung für Kleinunternehmer soll zukünftig gewährleistet werden, dass von diesen Unternehmen weder eine Umsatzsteuer- noch eine vollständige Einkommensteuererklärung abgegeben werden muss.

Erhöhung Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter

Mit 01.01.2020 wird die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter als Betriebsausgabe einer selbständigen ärztlichen Tätigkeit von derzeit € 400,00 auf € 800,00 angehoben. Damit sind Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert in Höhe von € 800,00 im

Anschaffungsjahr sofort steuerlich abzugsfähig. Diese Erhöhung gilt auch für Werbungskosten bei den Einkünften aus unselbständiger Tätigkeit (z.B. bei Arbeitsmittel wie Laptop und Ähnliches).

Senkung des Krankenversicherungsbeitrages

Der Krankenversicherungsbeitrag für Selbständige wird ab 01.01.2020 – unabhängig von der Höhe des Einkommens – um 0,85 % auf 6,8 % gesenkt.

Umsatzsteuer

Anhebung der Umsatzgrenze für Kleinunternehmerbefreiung

Kleinunternehmer ist ein Unternehmer, der im Inland sein Unternehmen betreibt und dessen Umsätze im Veranlagungszeitraum eine bestimmte Umsatzgrenze nicht überschreiten. Diese Umsatzgrenze betrug bisher € 30.000,00 und wird ab 01.01.2020 auf € 35.000,00 angehoben. Das einmalige Überschreiten der Umsatzgrenze um nicht mehr als 15 % innerhalb eines Zeitraumes von fünf Kalenderjahren ist unbeachtlich.

Bei der Berechnung dieser Umsatzgrenze bleiben Umsätze aus Hilfsgeschäften (z.B. Verkauf Röntgengerät) sowie der Geschäftsveräußerung (z.B. Verkauf Ordination) und umsatzsteuerfreie Umsätze außer Ansatz.

Wenn Sie als Kleinunternehmer gelten, führt dies dazu, dass Sie automatisch von der Umsatzsteuer befreit sind und daher keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen müssen, jedoch auch keinen Vorsteuerabzug haben. Weiters sind keine Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben.

Weiterhin kann auch nach § 6 Abs. 3 UStG auf die Steuerbefreiung als Kleinunternehmer verzichtet werden. Dies kann bis zur Rechtskraft des Bescheides gegenüber dem Finanzamt schriftlich erklärt werden und bindet den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden, wobei dies bis spätestens bis zum Ablauf des

ersten Kalendermonats, also Ende Jänner, des jeweiligen Jahres zu erfolgen hat.

Für Ärzte kann diese Anhebung der Grenze insoweit relevant sein, als nun für Vorträge eine erhöhte Freigrenze gilt. Werden bspw. Umsätze aus Vortragstätigkeit im Ausmaß von € 31.000,00 und Einkünfte aus einer Ordination von € 100.000,00 pro Jahr erzielt, so musste bisher für die Vortragstätigkeit Umsatzsteuer in Rechnung gestellt und auch monatliche Umsatzsteuervoranmeldungen abgegeben werden. Im angeführten Beispiel fällt ab 2020 die Pflicht zur Verrechnung der Umsatzsteuer für die Vortragstätigkeit weg und somit auch viel organisatorischer Aufwand. Wir helfen gerne bei der Berechnung bzw. bei den Überlegungen ob und wie Sie von diesen Auswirkungen betroffen sind.

Vorsteuerabzug für Elektrofahräder

Für unternehmerisch genutzte Krafträder mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer (z.B. Motorfahräder, Motorräder mit Beiwagen, Quads, Elektrofahrräder und Selbstbalance-Roller mit ausschließlich elektrischem oder elektrohydraulischem Antrieb) kann ab 2020 ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden, sofern diese für umsatzsteuerpflichtige Umsätze angeschafft werden.



Sonstiges

Familienbonus Plus

Im Zusammenhang mit dem Familienbonus Plus wurde gesetzlich verankert, dass in bestimmten Fällen die Lebensgemeinschaft - als Voraussetzung für den Familienbonus Plus - nicht mehr als sechs Monate im Kalenderjahr bestehen muss. Trennen sich beispielsweise nicht verheiratete Eltern in den ersten sechs Monaten eines Jahres, wäre diese Voraussetzung nicht erfüllt und jener Elternteil, der zwar nicht die Familienbeihilfe bezieht, dem aber ein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht, würde in diesem Fall rückwirkend den An-

spruch auf den Familienbonus Plus verlieren. Diese Folge soll jedoch nicht eintreten und wurde daher geändert. Diese Änderung gilt auch bereits rückwirkend für das Kalenderjahr 2019.

Elektronische Übermittlung von Formularen an Arbeitgeber erlaubt

Der Nachweis zur Berücksichtigung des Pendlerpauschales/Pendlereuros, das Formular zur Berücksichtigung des Familienbonus Plus bzw. des Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrags kann künftig auch elektronisch beim Arbeitgeber abgegeben werden.

Motorbezogene Versicherungssteuer

Die Besteuerung von Personenkraftwagen und Krafträdern wird im Rahmen der motorbezogenen Versicherungssteuer und Kraftfahrzeugsteuer ökologisch umgestaltet.

Für nach dem 30.09.2020 neu zugelassene PKW wird – neben der Leistung des Verbrennungsmotors (bzw. des Hubraums für Krafträder) – auch der CO₂-Ausstoß des Kraftfahrzeuges im Steuersatz berücksichtigt werden. Es sind nur zukünftig erstmalig zugelassene Kraftfahrzeuge betroffen, da ausschließlich zukünftige Kaufentscheidungen beeinflusst werden sollen. ■

Anstellung von Ärzten bei Ärzten

Eine Gesetzesnovelle des Ärztegesetzes ermöglicht nun, dass seit 01.10.2019 die Anstellung von Ärzten bei niedergelassenen Ärzten möglich ist. Ebenso werden durch diese Novellierung die Regelungen hinsichtlich der Vertretung gesetzlich eindeutig geregelt und es ergibt sich eine Vielzahl von neuen Gestaltungsmöglichkeiten.

Bisher war es niedergelassenen Ärzten nicht möglich, andere Ärzte, weder auf Vollzeit- noch auf Teilzeitbasis, bei sich in der Ordination anzustellen, was zum Teil zu Versorgungsengpässen geführt hat. Aufgrund dieses Ärztemangels haben sich die Ärztekammer und der Hauptverband der Sozialversicherungsträger nun geeinigt, dass seit Oktober 2019 niedergelassene Ärzte nun Berufskollegen bei sich in der Ordination anstellen dürfen.

Ein Arzt darf demnach bis zu zwei Ärzte im Ausmaß von insgesamt 40 Wochenstunden in seiner Ordination anstellen. Gruppenpraxen und Primärversorgungseinheiten dürfen bis zu vier Ärzte im Ausmaß von insgesamt 80 Wochenstunden anstellen. Bei einem festgestellten Ärztemangel kann die Anstellung auf unbefristete Zeit erfolgen. Im Falle eines zeitlich begrenzten Zusatzbedarfs kann eine befristete Anstellung erfolgen. Durch die Anstellung der zusätzlichen Ärzte darf es jedoch zu keiner Veränderung der Organisationsdichte und Organisationsstruktur kommen. Bei Kassenärzten und Kassengruppenpraxen

müssen die Kassen für die Anstellung eines Arztes ihre Zustimmung erteilen. Die vom **angestellten Arzt** erbrachten Leistungen können mit dem Versicherungsträger im selben Ausmaß abgerechnet werden, wie dies bei Erbringung der Leistung durch den Vertragsarzt möglich ist. Die Versicherung rechnet die Leistungen mit dem Vertragsarzt ab, der angestellte Arzt erhält das zwischen ihm und dem Dienstgeber vereinbarte Gehalt.

Bei der Anstellung von zusätzlichen Ärzten in der Ordination bzw. Gruppenpraxis wird vorausgesetzt, dass der Ordinationsinhaber bzw. die Gesellschafter der Gruppenpraxis weiterhin überwiegend selbst in der Ordination tätig sind. Bei der Anstellung handelt es sich also nicht um eine Vertretung des Ordinationsinhabers. Durch die zusätzliche Anstellung von Berufskollegen soll es vielmehr zu einer Ausweitung des Leistungsvolumens der Ordination, aber auch zu einer Entlastung des Ordinationsinhabers und zu Erleichterungen beim Einstieg von Jungärzten kommen.

Vertretungsärzte werden im Unterschied zu einem angestellten Arzt durch den neuen § 47a Ärztegesetz als freiberuflich Tätige normiert. Hier wird festgehalten, dass eine fallweise oder regelmäßige Vertretung des Ordinationsinhabers oder der Gesellschafter einer Gruppenpraxis eine selbständige ärztliche Tätigkeit darstellt. Wichtig ist hier, dass der jeweilige Arzt, welcher vertreten wird, nicht überwiegend gleichzeitig in der Ordination tätig ist. Diese gesetzliche Normierung führt weiters dazu, dass Ordinationsvertreter nach dem FSVG versichert sind und von der Versicherungspflicht nach dem ASVG ausgenommen sind.

Die Neuerungen durch § 47a Ärztegesetz führen dazu, dass der Abgabenbehörde kein Handlungsspielraum für eine mögliche Umqualifizierung bleibt, da die Abgabenbehörde an die in § 47a ÄrzteG normierten berufsrechtlichen Vorschriften gebunden ist und somit Ordinationsvertreter unter Beachtung der erwähnten Abgrenzungsmerkmale als freiberufliche Ärzte selbständige Einkünfte nach § 22 EStG erzielen. ■

Kann man die auswärtige Berufsausbildung eines Kindes steuerlich geltend machen?

Bei der auswärtigen Berufsausbildung eines Kindes handelt es sich um eine außergewöhnliche Belastung, die explizit im Einkommenssteuergesetz geregelt ist. Diese Aufwendungen sind bei der Ermittlung des Einkommens eines unbeschränkt Steuerpflichtigen abzuziehen. Die Gewährung des Freibetrages ist nicht an den Bezug der Familienbeihilfe gebunden, sofern die Absicht besteht, durch ernsthaftes und zielstrebiges Bemühen das Ausbildungsziel zu erreichen und die vorgeschriebenen Prüfungen abzulegen.

Voraussetzung zur Gewährung des Pauschalbetrages:

- Aufwendungen für eine Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes sind mit einem Pauschalbetrag zu berücksichtigen, wenn im Wohnortsumkreis von 80 km keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit angeboten wird. Der Pauschalbetrag beträgt 110

Euro pro Monat und steht auch während der Schul- und Studienferien zu. Höhere tatsächliche Kosten wie Fahrtkosten oder Schulgeld, können nicht geltend gemacht werden. Sollten mehrere Unterhaltspflichtige vorhanden sein, steht der Pauschalbetrag im Verhältnis der Kostentragung zu.

- Voraussetzung ist außerdem die Absicht durch ernsthaftes und zielstrebiges Bemühen das Ausbildungsziel zu erreichen und vorgeschriebene Prüfungen abzulegen.

- Der Pauschalbetrag von 110 Euro steht nicht zu, wenn die Ausbildung/ das Studium bei gleichen Bildungschancen und Berufsaussichten auch im Wohnort bzw. im Nahebereich des Wohnortes absolviert werden kann.

Bei kürzeren Entfernungen gelten folgende Regelungen für die Absetzbarkeit:

- Die Fahrzeit für die einfache Fahrt beträgt mehr als eine Stunde

- Die tägliche Hinfahrt und Rückfahrt ist nicht zumutbar

- Schüler/Lehrlinge, die innerhalb von 25 km keine adäquate Ausbildungsmöglichkeit haben und außerhalb des Wohnortes an eine Zweitunterkunft angewiesen sind ■



Welche betrieblichen Versicherungen sind Betriebsausgaben der Arztordination?

Voraussetzung für die steuerliche Absetzbarkeit von Versicherungen ist, dass sie den Betrieb der Arztpraxis betreffen.

Versicherungen, die grundsätzlich als Betriebsausgaben eingestuft werden, sind folgende:

- Haftpflichtversicherung
- Rechtsschutzversicherung
- Krankenversicherung
- Betriebsunterbrechungsversicherung
- Ordinationsversicherung
- Rückdeckungsversicherung für Abfertigungsansprüche

Die Berufsunfähigkeitsversicherung ist nur dann steuerlich als Betriebsausgabe abzugsfähig, wenn sie ausschließlich ein typisches Berufsrisiko zum Gegenstand hat. Betriebsunterbrechungsversicherungen, die einen Ausfall im Falle einer Krankheit abdecken, sind ebenso steuermindernd geltend zu machen. Auszahlungen dieser Versicherungen im Leistungsfall, stellen dann allerdings eine steuerpflichtige Einnahme dar.

Prämien, welche die allgemeine Vorsorge für die Zukunft in den Vorder-

grund stellen, sind nicht abzugsfähig. Beiträge zur freiwilligen Kranken-, Unfall-, Lebens- oder Pensionsversicherung können nur zum Teil als Sonderausgaben und auch nur mehr aus alten Verträgen (Abschluss vor dem 01.01.2016) bis zum Jahr 2020 steuermindernd geltend gemacht werden. Eine Ausnahme hierzu bildet die Lebensversicherung, die einen ausschließlich betrieblichen Zweck hat, wenn sie z. B. als reine Risikolebensversicherung zur Besicherung eines betrieblichen Kredites dient. ■

Können Schadenersatz bzw. Diversionszahlungen steuermindernd als Ausgabe geltend gemacht werden?

Als Arzt geht man einem sehr verantwortungsvollen und zugleich auch risikoreichen Beruf nach. Nicht immer herrscht zwischen Patient und Arzt auch Einigkeit über die richtige und ordnungsgemäße Durchführung einer Behandlung. In den letzten Jahren hat die Prozessfreudigkeit auf Seiten der Patienten stark zugenommen. Jeder Arzt kann daher im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit mit einer Schadenersatzklage und einem damit möglicherweise verbundenen Strafverfahren konfrontiert werden (z.B. wegen fahrlässiger Körperverletzung). Für betroffene Ärzte stellt sich nun die Frage, ob und welche Zahlungen aufgrund eines Prozesses steuermindernd (sei es im Rahmen der Einkommensteuererklärung oder im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung) geltend gemacht werden können. Bei den möglichen Zahlungen handelt es sich um Rechtsanwaltskosten, Verfahrenskosten, Schadenersatzzahlungen sowie Diversionszahlungen.

Für die Prüfung der steuerlichen Absetzbarkeit ist zunächst abzuklären in welcher Eigenschaft der Prozess oder das Verwaltungsverfahren geführt wird. Denkbar ist, dass ein Verfahren im Rahmen der selbständigen Tätigkeit, als Dienstnehmer, Vermieter oder gar als Privater geführt wird. Wenn Rechtsstreitigkeiten ihre Ursache im Betriebsbereich haben, so sind Gerichts- und Prozesskosten grund-

sätzlich absetzbar, wenn auch ein direkter Zusammenhang mit der Ordination gegeben ist. Wird hingegen im privaten Bereich prozessiert, so ist die steuerliche Absetzbarkeit nur in ganz wenigen Ausnahmefällen, als außergewöhnliche Belastung gegeben.

Strafverfahren

Eine Vielzahl von Strafverfahren wird heute mittels Diversion beendet. Die Diversion ist die Möglichkeit der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts, bei hinreichend geklärtem Sachverhalt auf die Durchführung eines förmlichen Strafverfahrens zu verzichten. Der Beschuldigte bzw. der Angeklagte bekommt im Fall der Diversion das Angebot, sich einer belastenden Maßnahme zu unterwerfen (z.B. gemeinnützige Arbeit). Die Verhängung einer Geld- oder Freiheitsstrafe ist somit nicht mehr die einzig mögliche Reaktion des Staates auf eine geklärte Straftat. Dank der Diversion muss die Staatsanwaltschaft zwar weiterhin jedem Verdacht der Begehung eines Officialdeliktes nachgehen, aber nicht mehr jeden Beschuldigten anklagen.

Die sich durch dieses Verfahren möglicherweise ergebende Diversionszahlung, das ist die Entrichtung eines Geldbetrages zugunsten des Bundes, führt dazu, dass die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung zurücktritt. Gemäß der ständigen Rechtsprechung

des Verwaltungsgerichtshofes zählen Geldstrafen und Diversionszahlungen, die durch das eigene Verhalten veranlasst wurden, in der Regel zu den Kosten der privaten Lebensführung und sind somit im steuerlichen Sinne keine Ausgabe. Laut einer aktuellen Wartung der Einkommensteuerrichtlinien sind hingegen die Strafverteidigungskosten jedenfalls steuermindernd abzugsfähig, wenn die zur Last gelegte Handlung ausschließlich und unmittelbar aus der betrieblichen Tätigkeit heraus erklärbar und damit betrieblich veranlasst ist. Dies gilt sinngemäß auch für Verfahrenskosten in Zusammenhang mit einem Rücktritt von der Verfolgung. Gestrichen wurde durch die letzte Wartung, dass die Abzugsfähigkeit davon abhängt, ob das Verfahren mit der Verhängung einer Strafe endet oder nicht.

Zivilprozess

Grundsätzlich stellen Kosten eines berufsbedingten Zivilprozesses steuermindernde Ausgaben dar. Dabei handelt es sich bspw. um Kosten für die anwaltliche Vertretung im Falle eines Schadenersatzprozesses.

Disziplinarverfahren

Bei Disziplinarstrafen ist davon auszugehen, dass diese nicht steuermindernd geltend gemacht werden können. Es ist grundsätzlich zu unterstellen, dass Disziplinarstrafen durch das Verhalten des Betroffenen ausgelöst werden und daher ihre Ursache im schuldhaften Verhalten haben und nicht der normalen Betriebsführung zuzurechnen sind.

Anders verhält es sich mit Schadenersatzzahlungen, die aufgrund einer Behandlung zu leisten sind. Diese haben ihre „Ursache“ in der ausgeübten Tätigkeit und können sehr wohl steuermindernd geltend gemacht werden. Im Umkehrschluss können diese Zahlungen beim Patienten dann ebenso zu einer steuerpflichtigen Einnahme führen. ■



Neuorganisation der Finanzverwaltung

Seit September 2018 wurde an einer Organisationsreform der Finanzverwaltung gearbeitet. Diese Organisationsreform wurde schließlich am 19.09.2019 im Nationalrat als Finanz-Organisationsreformgesetz (FORG) beschlossen. Im Zuge dieser Reform werden bis 01.07.2020 die derzeit 40 Finanzämter in zwei Organisationseinheiten zusammengeführt. Dies führt dazu, dass es fortan neben dem „Finanzamt Österreich“ nur noch das „Finanzamt für Großbetriebe“ geben wird. Die derzeit bestehenden 9 Zollämter werden als bundesweit zuständige Behörde zum „Zollamt Österreich“ zusammengefasst. Das „Amt für Betrugsbekämpfung“ (ABB) übernimmt die

bisherigen Aufgaben der Finanzpolizei, der Steuerfahndung und der Finanzstrafbehörde. Bereits mit 01.01.2020 wird der „Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge“ (PLAB) eingerichtet, welcher die bisherigen Aufgaben der „GPLA“ übernimmt.

Bisher wurde zwischen Wohnsitzfinanzamt, Betriebsfinanzamt und dem Lagefinanzamt (bspw. bei der Vermietung von Wohnungen) unterschieden. Diese Unterscheidungen fallen mit 30.06.2020 weg. Es wird daher künftig keine örtliche Zuständigkeit mehr geben. Die Finanzämter werden als Dienststellen bezeichnet. Anträge, Steuererklärungen und sonstige Eingaben können dann künftig bei irgendeiner

der 32 Dienststellen des Finanzamtes Österreich eingebracht werden. Für die Bearbeitung der Eingaben wird es eine interne Geschäftsverteilung innerhalb der Finanzverwaltung geben. Wie genau diese aussieht, ist noch nicht bekannt. Das Ziel soll sein, dass gleichartige Aufgaben gebündelt werden und dass der Arbeitsanfall gleichmäßig auf die Dienststellen verteilt wird.

Durch die Neuorganisation der Bundesfinanzverwaltung sollen schnellere und effizientere Verfahrensabläufe ermöglicht werden und eine entsprechende Entlastung der Verwaltung erzielt werden. Ob und wie gut dies gelingen wird, bleibt abzuwarten. Wir halten Sie auf dem Laufenden! ■

NEWS

Entrichtung von Einkommensteuervorauszahlung per Lastschriftmandat seit 01.07.2019 möglich

Seit Juli 2019 kann die Einkommensteuer auch im Lastschriftverfahren an das Finanzamt bezahlt werden. Der Abgabepflichtige hat dafür der zuständigen Abgabenbehörde ein Lastschriftmandat über FinanzOnline zu erteilen oder ein entsprechendes Formular (Formular SEPA1 auf www.bmf.gv.at – „Formulare“) unterschrieben im Original an die auf dem Formular genannte Adresse zu übermitteln. Dieses SEPA-Lastschriftmandat kann für die Einziehung von Abgaben allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden. So darf z.B. das Abgabekonto keinen vollstreckbaren Rückstand

ausweisen, kein Antrag auf Zahlungserleichterung oder auf Aussetzung der Einhebung eingebracht sein oder auch kein Insolvenzverfahren vorliegen. Auch kann das SEPA-Lastschriftmandat unter bestimmten Voraussetzungen seine Gültigkeit wieder verlieren. Die Einziehung mittels SEPA-Lastschriftmandat soll unabhängig von etwa entstehenden Guthabens oder vom Bestehen eines allfälligen Guthabens auf dem Abgabekonto erfolgen. Der eingezogene Betrag wird jedenfalls für die Abdeckung der fälligen Einkommensteuer-Vorauszahlung verwendet. Die Finanz hat dem Abgabepflichtigen vor

Durchführung der Einziehung eine Vorabinformation über den einzuziehenden Betrag zu übermitteln. Bei Abgaben, welche regelmäßig in gleicher Höhe eingezogen werden, hat eine Vorabinformation zumindest einmal pro Kalenderjahr zu erfolgen. Bei Änderung der Kontoverbindung des Mandatsgebers endet die Gültigkeit des erteilten SEPA-Lastschriftmandats. Der Mandatsgeber hat für die neue Kontoverbindung ein neues SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Der Widerruf eines SEPA-Lastschriftmandats ist der zuständigen Abgabenbehörde gegenüber schriftlich zu erklären. ■

Neue E-Cards mit Foto ab 01.01.2020

Neu ausgegebene E-Cards, ab dem 01.01.2020, werden in Zukunft mit einem Foto versehen sein. Alle e-Cards, auf denen noch kein Lichtbild angebracht ist, werden bis 31.12.2023 ausgetauscht. Bei Versicherten, die einen österreichischen Reisepass, Scheckkartenführerschein, Personalausweis oder ein Dokument

des Fremdenregisters mit Foto haben, wird das Foto automatisch übernommen. Sollte kein Foto vorhanden sein, wird beim Stecken der E-Card diese Information angezeigt und der Versicherte ist darauf aufmerksam zu machen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kinder unter 14 Jahren und Personen die im Ausstel-

lungsjahr der neuen E-Card das 70. Lebensjahr vollenden bzw. ab der vierten Pflegestufe. Die Sozialversicherung startet den Informationsversand im November 2019. Die neue Regelung soll für Ärzte mehr Sicherheit bringen, da die Identität der Patienten leichter überprüfbar sein wird. ■

tax



Weihnachtsöffnungszeiten

Unsere Öffnungszeiten während der Feiertage sind:

23. Dezember 2019

08:00 bis 15:00 Uhr

24. Dezember 2019 bis 01. Jänner 2020

Betriebsurlaub / Geschlossen

In dringenden Fällen sind HHP-Partner unter der Emailadresse dringend2019@hhp.eu auch an diesen Tagen erreichbar

02. und 03. Jänner 2020

Donnerstag und Freitag 08:00 bis 15:00 Uhr

Ab dem 07. Jänner 2020 gelten wieder unsere üblichen Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag 08:00 bis 18:30 Uhr

Freitag 08:00 bis 17:00 Uhr